

Verordnung zum Schutze des Nuoler Riedes¹

(Vom ...)

Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987,² auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992,³ auf Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966,⁴ auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975⁵ und § 2 Abs. 2 Bst. a und d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979,⁶ das Jagd- und Wildschutzgesetz vom 25. Mai 2016⁷ sowie in Ausführung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes vom 18. Mai 2004⁸ und der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994⁹ sowie Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986¹⁰, Art. 19 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24. November 1994,¹¹

*beschliesst:***I. Zweck und Geltungsbereich****§ 1** Zweck und Schutzziele¹ Diese Verordnung regelt den Schutz und die Nutzung des Nuoler Riedes.² Das Gebiet Nuoler Ried soll als Lebensraum einer vielfältigen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und in seiner landschaftlichen Eigenart erhalten und gepflegt werden.³ Es sollen insbesondere:

- a) die offenen Riedflächen, Moore, Umgebungsbereiche und das Seeufer erhalten und gefördert werden;
- b) gestörte Moorbereiche und die Seeufervegetation regeneriert werden;
- c) Massnahmen zur ökologischen Aufwertung, Vernetzung und Artenförderung umgesetzt werden;
- d) die Fruchtfolgeflächen erhalten werden;
- e) eine nachhaltige und den Schutzzielen angepasste Erholungsnutzung durch den Menschen gewährleistet werden.

§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich¹ Das Schutzgebiet wird in folgende Nutzungszonen aufgeteilt:

	Empfindlichkeitsstufe (LSV) ¹²
a) Naturschutzzone A	III
b) Naturschutzzone B	III
c) Landschaftsschutzzone	III
d) Flugplatzzone	IV

Nummer

- e) Landwirtschaftszone III
- f) Wasserzone (überlagernd) III
- g) Zone für ökologische Aufwertungen (überlagernd)
- h) Pufferzone (überlagernd)
- i) Gewässerraum (überlagernd)

² Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Zonen sind im Nutzungsplan Massstab 1:2500 vom dargestellt. Sie werden, soweit erforderlich, in Absprache mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern im Gelände markiert.

³ Der Nutzungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Grundsatz

¹ Im Schutzgebiet sind alle Vorkehren, Aktivitäten und Nutzungen gestattet, die den Schutzziele nicht entgegenstehen.

² Die landwirtschaftliche Nutzung und die dafür nötige Infrastruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen sowie allfälliger Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge gewährleistet.

§ 4 Allgemeine Verhaltensvorschriften

¹ Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) das Lagern und Campieren sowie das Überlassen von Flächen hierzu;
- b) das Feuermachen ausgenommen bei der Badestelle Buobenbadi;
- c) die Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, ausgenommen in der Flugplatzzone;
- d) das Liegenlassen und Wegwerfen von Abfällen und dergleichen;
- e) das freie Laufenlassen von Hunden, ausgenommen zu Rettungszwecken und zum Viehtrieb;
- f) das Reiten und Rad fahren ausserhalb der befestigten Wege;
- g) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- h) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen, ausgenommen zur Verhinderung der Verbuschung, zur Bekämpfung invasiver Neophyten und zur Rückführung intensiv genutzter Flächen in einen möglichst standortgemässen, naturnahen Zustand;
- i) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- k) der Betrieb von Drohnen, Modellflugzeugen und anderen unbemannten Luftfahrzeugen unter 30 kg, ausgenommen zu Schutz- und Rettungszwecken.

² Die Landwirtschaftszone ist von den allgemeinen Verhaltensvorschriften nach Abs. 1 Bst. a, b, c, e, f und h ausgenommen.

§ 5 Betreten

¹ Die Naturschutzzonen A und B sind ganzjährig nur auf den markierten, im Nutzungsplan bezeichneten öffentlich begehbaren Bewirtschaftungs- und Wanderwegen zugänglich.

² Vom Betretungsverbot ausgenommen sind:

- a) Grundeigentümer, Bewirtschafter, Flugplatzmitarbeiter sowie Unterhaltsequipen öffentlicher und privater Werke zur Erreichung ihrer Grundstücke oder Anlagen;
- b) die Wildhut und Forstorgane sowie weitere vom zuständigen Amt bezeichnete Organe im Rahmen von dienstlichen Verrichtungen.

§ 6 Befahren mit Motorfahrzeugen

¹ Das Befahren der im Nutzungsplan mit einem Fahrverbot gekennzeichneten Strassen und Wege ist mit Motorfahrzeugen aller Art verboten.

² Von den Fahrverboten ausgenommen sind Fahrten des Rettungsdienstes, der Wildhut, der Forstorgane und weiterer vom zuständigen Amt bezeichnete Organe im Rahmen von dienstlichen Verrichtungen sowie Fahrten, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, für den Betrieb und den Unterhalt des Flugplatzes oder für den Unterhaltsdienst öffentlicher oder privater Versorgungswerke notwendig sind.

³ Die Fahrverbote werden mit dem Signal «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (Signal 2.14¹³) an den im Schutzplan bezeichneten Standorten angezeigt und mit der Zusatztafel «Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet» versehen.

§ 7 Bewirtschaftungs- und Wanderweg

¹ Auf dem im Nutzungsplan bezeichneten Bewirtschaftungs- und Wanderweg ist das Radfahren erlaubt.

² Der gemäss Nutzungsplan entsprechend bezeichnete neue Bewirtschaftungs- und Wanderweg ist als 3 m breiter, behindertengerechter Weg neu anzulegen. Der im Nutzungsplan speziell bezeichnete Weg wird aufgehoben.

³ Der im Nutzungsplan bezeichnete Radweg ist für Radfahrer besonders geeignet.

§ 8 Besucherlenkung und Information

¹ Das zuständige Amt sorgt für eine einheitliche Signalisation und für die Errichtung von Infrastrukturen für die Besucherlenkung.

² Die Besucher sind an den im Nutzungsplan bezeichneten Informationsstandorten in geeigneter Weise über die Bedeutung des Nuoler Riedes und über das im Gebiet erwünschte Verhalten zu informieren.

³ Im Bereich Ryffenbucht soll an dem im Nutzungsplan bezeichneten Informationsstandort ein Hide mit verdeckten Zugängen erstellt werden.

§ 9 Bauten und Anlagen

¹ Das Errichten, Ändern und Erneuern von Bauten und Anlagen, die Vornahme von Bodenveränderungen sowie Nutzungsänderungen von bestehenden Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie den Schutzzielen nicht widersprechen.

Nummer

² Soweit es der Aufrechterhaltung der Schutzziele dient, sind im Rahmen der übrigen Bestimmungen zulässig:

- a) das Errichten der im Schutzplan bezeichneten öffentlich begehbaren Bewirtschaftungs- und Wanderwege;
- b) Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Verbesserungen zu Gunsten des Naturschutzes, namentlich zur ökologischen Aufwertung;
- c) Anlagen, die der Lenkung und der Information der Besucher sowie einer geordneten Benutzung des Gebietes dienen.

³ Neue Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung in die Landschaft einzupassen.

§ 10 Entwässerungsgräben

¹ Die Anlage neuer Entwässerungsgräben ist in den Naturschutzzonen A und B verboten.

² Der maschinelle Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben in den Naturschutzzonen A und B ist erlaubt und meldepflichtig. Im Einzelnen richtet sich der Grabenunterhalt nach den Weisungen des zuständigen Amtes.

§ 11 Vogelschutz

¹ Das Umweltdepartement schliesst Verträge zum Schutz der Kiebitze und anderer gefährdeter Vogelarten mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern ab.

² Aufwände der Bewirtschafter zum Schutz der Kiebitze werden zusätzlich vom Umweltdepartement entschädigt.

III. Vorschriften für die einzelnen Zonen

§ 12 Wasserzone

¹ Die Wasserzone bezweckt die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen Seeufers sowie der Fernhaltung von Störungen von Wasservögeln.

² In dieser Zone sind das Baden sowie das Anlegen, Stationieren und das Durchfahren mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Berufsfischerei, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht, die Schiffskontrolle und der Seerettungsdienst sowie Fahrten für Pflegemassnahmen zu Gunsten des Naturschutzes.

³ Das Baden ist nur an der im Nutzungsplan bezeichneten Stelle gestattet.

§ 13 Naturschutzzone A

¹ Die Naturschutzzone A bezweckt die Erhaltung und Förderung der Moor- und Seeufervegetation und der standorttypischen Tierwelt sowie die Rückführung intensiv bewirtschafteter oder verbuschter Flächen in einen möglichst standortgemässen, naturnahen Zustand.

² Neben den allgemeinen Verhaltensvorschriften und sofern die Bewirtschaftungsverträge nichts anderes vorsehen, gelten folgende Nutzungsvorschriften:

- a) Verbot der Vornahme von Meliorationen und Nutzungsintensivierungen;
 - b) Verbot des Umpflügens und Neuansäens von Streu- und Wiesland;
 - c) Weideverbot;
 - d) allgemeines Düngeverbot sowie Verbot der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und anderen Bioziden gemäss der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005¹⁴;
 - e) höchstens einmalige Mahd der Riedgebiete im Zeitraum vom 15. September bis 15. März;
 - f) Schonung der Vegetationsdecke;
 - g) Verbot des Anpflanzens von Bäumen und Sträuchern.
- ³ Die Rückführung der im Schutzplan speziell bezeichneten Fläche und die Abgeltung der damit verbundenen Ertragseinbussen werden mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich geregelt.

§ 14 Naturschutzzone B

- ¹ Die Naturschutzzone B bezweckt die Erhaltung einer mittel intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die Wahrung des Landschaftsbildes sowie die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Naturschutzzone A.
- ² Neben den allgemeinen Verhaltensvorschriften und sofern die Bewirtschaftungsverträge nichts anderes vorsehen, gelten folgende Nutzungsvorschriften:
- a) Düngung ausschliesslich mit Mist und jährlich maximal eine Mistgabe aufgeteilt auf zwei Ausbringungszeitpunkte;
 - b) Ackerbau sowie gestaffelte Mäh- und Weidenutzung erlaubt;
- ³ Die Vornahme von Meliorationen ist verboten. Unterhalt und Erneuerung bestehender Meliorationsanlagen sind erlaubt, sofern sie der Erreichung der Schutzziele nicht entgegenstehen. Der Wasserabfluss Richtung See ist zu gewährleisten.

§ 15 Landschaftsschutzzone

- ¹ Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Wahrung des Landschaftsbildes sowie die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Naturschutzzonen A und B.
- ² Beweidete Gebiete sind gegenüber der Naturschutzzone A einzuzäunen.
- ³ Neue Meliorationen oder der Unterhalt und die Erneuerung bestehender Meliorationsanlagen sind im Rahmen der Schutzbestimmungen erlaubt.

§ 16 Flugplatzzone

- ¹ Die Flugplatzzone dient dem Betrieb eines Flugplatzes und bezieht sich auf das Objektblatt SZ-1 im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt des Bundes.
- ² Zulässig sind die unmittelbar dem Flugbetrieb dienenden Bauten und Anlagen, der Betrieb eines Restaurants sowie die Parkierung. Neue Hochbauten sind auf eine Firsthöhe von 10 m zu beschränken. Die Beleuchtung der Flugplatzanlagen ist von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr abzuschalten.
- ³ Auf den an die Flugpiste angrenzenden Wiesen und Flachmooren (Sicherheitsstreifen) gelten neben den allgemeinen Verhaltensvorschriften unter Berücksichtigung der Flugsicherheit folgende Nutzungsvorschriften:

Nummer

- a) Verbot der Vornahme von Meliorationen und Nutzungsintensivierungen;
- b) Verbot der maschinellen Bodenbearbeitung, aus Sicherheitsgründen notwendige Massnahmen sind meldepflichtig;
- c) Weideverbot;
- d) allgemeines Düngeverbot sowie Verbot der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und anderen Bioziden gemäss ChemRRV;
- e) Schonung der Vegetationsdecke;
- f) Verbot des Anpflanzens von Bäumen und Sträuchern;
- g) Schnittzeitpunkte gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Umweltdepartement.

§ 17 Baulinien Flugplatz

¹ Die Baulinien dienen der Einhaltung eines Mindestabstandes von neuen Hochbauten zu den Naturschutzzonen A und B sowie zur Landschaftsschutzzone.

² Neue Hochbauten dürfen nur innerhalb der Baulinien erstellt werden. Bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Baulinien sind in ihrem Bestand garantiert.

§ 18 Landwirtschaftszone

In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zulässig, soweit die landwirtschaftliche Nutzung sie erfordert. Rechtskräftig bewilligte, bestehende Bauten und Anlagen geniessen Bestandesgarantie.

§ 19 Zone für ökologische Aufwertungen

¹ Die Zone für ökologische Aufwertungen bezweckt den Schutz und die Förderung von Brutvögeln und anderen standorttypischen Tieren und Pflanzen mit dafür geeigneten Lebensraumstrukturen wie beispielsweise Feuchtstellen, Flachgewässer, Deckungsstrukturen und offenen Flächen.

² Die Bewirtschaftung und Entschädigung der ökologisch aufgewerteten Flächen wird mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich geregelt.

§ 20 Nährstoffpufferzone

¹ Die Nährstoffpufferzone bezweckt den Schutz der Moorbiotope vor Nährstoffeintrag.

² Sofern die Bewirtschaftungsverträge nichts anderes vorsehen, gelten folgende Nutzungsvorschriften:

- a) allgemeines Düngeverbot sowie Verbot der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und anderen Bioziden gemäss ChemRRV;
- b) Beschränkung der Weidenutzung auf eine Frühjahres- und eine Herbstweide.

³ Das Umweltdepartement überprüft die Wirkung der Nährstoffpufferzonen regelmässig mit Vegetationsuntersuchungen und unterbreitet die Resultate den interessierten Organisationen, Grundeigentümern und Bewirtschaftern. Erweisen

sich die im Nutzungsplan bezeichneten Nährstoffpufferzonen als ökologisch unzureichend oder unnötig breit, kann das Umweltdepartement in vertraglichen Vereinbarungen von den im Nutzungsplan bezeichneten Nährstoffpufferzonenbreiten abweichen.

§ 21 Gewässerraum

Für die Nutzung und Gestaltung des Gewässerraums gelten neben den Bestimmungen dieser Verordnung die Bestimmungen nach Art. 41c ff der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung¹⁵.

IV. Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge

§ 22

¹ Das Umweltdepartement schliesst mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern Bewirtschaftungs- oder Abgeltungsverträge ab. Darin können von den Schutzvorschriften abweichende Vereinbarungen getroffen werden, sofern dies mit den Schutzziele vereinbar ist.

² Kommt kein Vertrag zustande, verfügt das Umweltdepartement.

³ Die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen und Abgeltungen richtet sich nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

V. Vollzug

§ 23 Zuständigkeit und Aufgabenübertragung

¹ Das zuständige Amt vollzieht die Bestimmungen dieser Verordnung und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Aufgaben gemäss dieser Verordnung können mit einer Leistungsvereinbarung auch einem geeigneten Dritten übertragen werden. Diese Vereinbarung hat mindestens die Aufgaben des Dritten und die Beitragsleistung des Gemeinwesens festzulegen.

§ 24 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den vorschriftswidrigen Zustand zu beseitigen.

² Das zuständige Amt kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen und nach deren unbenütztem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.

³ Wird die zur Pflege notwendige Nutzung unterlassen, kann das zuständige Amt die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Kantons durchführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher zu benachrichtigen.

Nummer

§ 25 Ausnahmen

Das zuständige Amt kann Ausnahmen von dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Bestimmungen bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird oder es der Schutz vor Naturgefahren erfordert.

§ 26 Rechtsschutz

Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974¹⁶ angefochten werden.

§ 27 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer widerrechtlich die Schutzvorschriften nach §§ 4-6, §§ 9, 10, 12-21 und 20 verletzt.

§ 28 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS ...

² SRSZ 400.100.

³ SRSZ 721.110.

⁴ SR 451.

⁵ SR 747.201.

⁶ SRSZ 784.210.

⁷ SRSZ 761.100.

⁸ SRSZ 443.210.

⁹ SR 451.33.

¹⁰ SR 922.0.

¹¹ SR 748.941.

¹² Empfindlichkeitsstufen gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

¹³ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

¹⁴ SR 814.81.

¹⁵ SR 841.201.

¹⁶ SRSZ 234.110.